

Beschlussempfehlung

des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss)

**zu dem Entwurf eines Gesetzes
über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2018
(Haushaltsgesetz 2018)**

– Drucksache 19/1700 –

hier: Einzelplan 23

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche
Zusammenarbeit und Entwicklung**

Der Bundestag wolle beschließen,

den Entwurf des Einzelplans 23 mit den aus anliegender Zusammenstellung* ersichtlichen Änderungen und den sich daraus ergebenden Änderungen der Abschlusssummen, im Übrigen unverändert nach der Vorlage – Drucksache 19/1700 Anlage –, anzunehmen.

Berlin, den 30. Mai 2018

Der Haushaltsausschuss

Peter Boehringer
Vorsitzender

Michael Leutert
Berichtersteller

Carsten Körber
Berichtersteller

Sonja Amalie Steffen
Berichterstatlerin

Volker Münz
Berichtersteller

Michael Georg Link
Berichtersteller

Anja Hajduk
Berichterstatlerin

* Die Beschlüsse des Haushaltsausschusses zu den zurückgestellten Titeln folgen in einer Ergänzung zu dieser Beschlussempfehlung, die in Einzelfällen auch Änderungen zu bereits gefassten Beschlüssen enthalten kann.

Zusammenstellung

des Entwurfs des Einzelplans 23

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

– Drucksache 19/1700 Anlage –

mit den Beschlüssen des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss)

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

**Geldansätze bei Einnahmen und Ausgaben
sowie bei Verpflichtungsermächtigungen in 1 000 €**

Kapitel 2301 – Bilaterale staatliche Entwicklungszusammenarbeit

Tit. 687 05 Förderung von Medien, Zugang zu Information und
Meinungsfreiheit in Kooperationsländern
20 000

Tit. 687 05 Förderung von Medien, Zugang zu Information und
Meinungsfreiheit in Kooperationsländern
30 000

Tit. 896 03 Bilaterale Technische Zusammenarbeit
1 600 000

Tit. 896 03 Bilaterale Technische Zusammenarbeit
1 581 000

Verpflichtungsermächtigung

Verpflichtungsermächtigung

in künftigen Haushaltsjahren bis zu **1 650 000**in künftigen Haushaltsjahren bis zu **1 640 000**

1. Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei folgendem Titel geleistet werden: Kap. 2303 Tit. 896 02.

1.-5. (...)**2.-6. (...)**

6. Zusagen für Vorhaben der Technischen Zusammenarbeit im Bereich der „Programmorientierten Gemeinschaftsfinanzierung“ (PGF), **die im Einzelnen den Betrag von 25 000 T€ überschreiten**, bedürfen der Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages. PGF meint in diesem Fall alle Arten der allgemeinen Budgethilfe, Sektorbudgethilfe und Korbfinanzierungen sowie so genannte „stille Partnerschaften“.

7. Zusagen für Vorhaben der Technischen Zusammenarbeit im Bereich der „Programmorientierten Gemeinschaftsfinanzierung“ (PGF) bedürfen der Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages. PGF meint in diesem Fall alle Arten der allgemeinen Budgethilfe, Sektorbudgethilfe und Korbfinanzierungen sowie sogenannte „stille Partnerschaften“.

7. (...)**8. (...)**

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

**Geldansätze bei Einnahmen und Ausgaben
sowie bei Verpflichtungsermächtigungen in 1 000 €**

(noch Kap. 2301)

Tgr. 01 Bilaterale Finanzielle Zusammenarbeit

Tgr. 01 Bilaterale Finanzielle Zusammenarbeit

1.-II. (...) .

1. (...) .

2. Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei folgendem Titel geleistet werden: Kap. 2303 Tit. 896 02.

3.-12. (...) .

12. Zusagen für Vorhaben der Finanziellen Zusammenarbeit im Bereich der „Programmorientierten Gemeinschaftsfinanzierung“ (PGF), **die im Einzelnen den Betrag von 25 000 T€ überschreiten**, bedürfen der Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages. PGF meint in diesem Fall alle Arten der allgemeinen Budgethilfe, Sektorbudgethilfe und Korbfinanzierung sowie sogenannte „stille Partnerschaften“.

13. Zusagen für Vorhaben der Finanziellen Zusammenarbeit im Bereich der „Programmorientierten Gemeinschaftsfinanzierung“ (PGF) bedürfen der Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages. PGF meint in diesem Fall alle Arten der allgemeinen Budgethilfe, Sektorbudgethilfe und Korbfinanzierung sowie sogenannte „stille Partnerschaften“.

Kapitel 2302 – Zivilgesellschaftliches, kommunales und wirtschaftliches Engagement

Tit. 896 04 Förderung entwicklungswichtiger Vorhaben der Kirchen

Tit. 896 04 Förderung entwicklungswichtiger Vorhaben der Kirchen

Verpflichtungsermächtigung

Verpflichtungsermächtigung

in künftigen Haushaltsjahren bis zu **250 000**in künftigen Haushaltsjahren bis zu **260 000**

Kapitel 2303 – Europäische Entwicklungszusammenarbeit, Beiträge an die Vereinten Nationen sowie andere internationale Einrichtungen

Tit. 687 01 Beiträge an die Vereinten Nationen, ihre Sonderorganisationen sowie andere internationale Einrichtungen und internationale Nichtregierungsorganisationen

Tit. 687 01 Beiträge an die Vereinten Nationen, ihre Sonderorganisationen sowie andere internationale Einrichtungen und internationale Nichtregierungsorganisationen

247 840**256 840**

Tit. 896 02 Beitrag zu den „Europäischen Entwicklungsfonds“ der Europäischen Union (Abkommen von Lomé und Cotonou)

Tit. 896 02 Beitrag zu den „Europäischen Entwicklungsfonds“ der Europäischen Union (Abkommen von Lomé und Cotonou)

Entscheidungen über die Höhe deutscher Beiträge zu den Europäischen Entwicklungsfonds bedürfen der Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages.

§ 38 BHO bleibt unberührt.

1. Einsparungen dienen zur Deckung von Mehrausgaben bei folgenden Titeln: Kap. 2301 Tit. 896 03 und Tgr. 01.

2. Entscheidungen über die Höhe deutscher Beiträge zu den Europäischen Entwicklungsfonds bedürfen der Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages.

§ 38 BHO bleibt unberührt.

